



8. Juli 2022

Das Regime der virtuellen Hauptversammlung ab der Hauptversammlungssaison 2023

Seit dem Frühjahr 2020 bildet das in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie verabschiedete "Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie" (COVMG) die (vorläufige) Rechtsgrundlage für die Durchführung rein virtueller Hauptversammlungen. Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen mit diesem Format hat der Gesetzgeber die virtuelle Hauptversammlung durch das "Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften" nunmehr dauerhaft im Aktiengesetz (AktG) verankert.

Dabei hat sich die konkrete Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung nicht nur gegenüber dem Format unter dem Notregime des COVMG verändert. Auch die während des Gesetzgebungsverfahrens diskutierten Entwurfsfassungen unterscheiden sich zum Teil sogar konzeptionell. So enthielt der in den Bundestag eingebrachte Regierungsentwurf vom 27. April 2022 (BT-Drucks. 20/1738 vom 10. Mai 2022) gegenüber dem – von den Emittenten ganz überwiegend begrüßten – Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus Februar 2022 eine Vielzahl teils gravierender Änderungen, die davon geprägt waren, die Präsenzhauptversammlung quasi "eins zu eins" in die virtuelle Welt zu übertragen. Nach der nunmehr erfolgten Verabschiedung durch den Bundestag liegt die finale Gesetzesfassung vor, die auf der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 6. Juli 2022 (BT-Drucks. 20/2653) beruht. Diese enthält wiederum einige zu begrüßende Änderungen und Klarstellungen, ohne dass sich allerdings die Hoffnungen der Emittenten erfüllt hätten, dass sich das zukünftige Hauptversammlungsregime wieder dem Konzept des Referentenentwurfs annähert.

Gegenüber dem Regierungsentwurf sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Es bleibt dabei, dass – anders als nach dem Referentenentwurf – *alle* Anträge (und damit auch Gegenanträge) in der Hauptversammlung selbst gestellt werden können. Allerdings kann dies nur *im Wege der Videokommunikation* geschehen, was auf eine Simulation der Präsenz-Hauptversammlung hinausläuft.
- Reichweite sowie Art und Weise der Beschränkung des (Nach-)Fragerechts wurden präzisiert. Sofern der Vorstand die Vorabereinreichung von Fragen zulässt, bleibt es jedoch dabei, dass die Antworten von der Gesellschaft vor der Versammlung beantwortet und die Antworten bei börsennotierten Gesellschaften auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden müssen.
- Sofern die Ausübung des Rede- und Fragerechts – wie in der Präsenz-Hauptversammlung – nur in der Versammlung selbst erfolgen kann, ist die Einrichtung eines "virtuellen Meldetisches" erforderlich, was insbesondere bei großen Gesellschaften im Falle eines hohen Redneraufkommens mit technischen und auch rechtlichen Herausforderungen verbunden sein kann.
- Eine Vorabveröffentlichung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts muss nur dann erfolgen, wenn der Vorstand die Vorabereinreichung der Aktionärsfragen vorsieht. Die Veröffentlichung des Berichts ist somit keine zwingende Bedingung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung.
- Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund vergleicht die nachfolgende Synopse ausgewählte Regelungsaspekte von Referentenentwurf, Regierungsentwurf und finaler Gesetzesfassung und gibt erste Hinweise für die praktische Handhabung des neuen Regimes.

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
Satzungs- gestaltung	<p>Erfordernis einer Satzungsgrundlage für die virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1 Satz 1 AktG-E).</p> <p>Übergangsvorschrift im EGAktG: Für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, können Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden, dass Versammlung als virtuelle HV nach § 118a AktG-E abgehalten wird.</p>	Keine Änderung.	Keine Änderung.
	Befristung der Satzungsgrundlage auf fünf Jahre (§ 118a Abs. 3 und 4 AktG-E).	Keine Änderung.	Keine inhaltliche Änderung. Lediglich redaktionelle Klarstellung in § 118a Abs. 3 bis 5 AktG, dass die Hauptversammlung innerhalb der 5-Jahres-Frist nicht nur einberufen, sondern auch durchgeführt werden muss (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 34). Dies ging aus der Fassung des RegE nicht eindeutig hervor.
		<p>Möglichkeit, in der Satzung bestimmte Gegenstände vorzusehen, die in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden dürfen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 AktG-E).</p> <p>Die Regierungsbegründung (S. 23) nennt beispielhaft Squeeze-Out-Beschlüsse nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG oder Umwandlungsbeschlüsse.</p>	Streichung von § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG-E, sodass keine Beschränkung der in der virtuellen Hauptversammlung zu behandelnden Gegenstände mehr möglich ist.
	<p>Praxishinweise: Unabhängig von der Nutzung der Übergangsvorschrift in der HV-Saison 2023 empfiehlt sich die Schaffung einer Satzungsgrundlage, um für die zukünftige Abhaltung der virtuellen HV Flexibilität zu haben.</p> <p>Die Nutzung der noch im RegE vorgesehenen Möglichkeit, in der Satzung bestimmte Gegenstände vorzusehen, die nicht in der virtuellen HV behandelt werden dürfen, war ohnehin fraglich; Streichung zudem überzeugend, da sie verdeutlicht, dass virtuelle HV vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung darstellen kann (vgl. hierzu auch <i>Seibt/Danwerth</i>, DB 2022, 1434, 1436 mwN).</p>		

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
Freigabe- verfahren		Anwendbarkeit des Freigabeverfahrens auf einen Hauptversammlungsbeschluss nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG-E, der eine Satzungsgrundlage oder eine Vorstandsermächtigung für die virtuelle Hauptversammlung schafft (§ 246a Abs. 1 Satz 1 AktG-E).	Keine Änderung.
Stimmrecht	<p>Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl), sowie • Vollmachtserteilung <p>(§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG-E).</p>	Keine inhaltliche Änderung (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AktG-E).	Keine inhaltliche Änderung (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).
Antragsrecht	<p>Stellung von Gegenanträgen <u>in der Versammlung</u> nur dann möglich, wenn dies in der Einberufung ausdrücklich gestattet wird (§ 126 Abs. 4 Satz 3 AktG-E).</p> <p>Dies bedeutet, dass Gegenanträge grundsätzlich im Vorfeld der Versammlung gestellt werden müssen.</p>	Regelung gestrichen.	<p>Keine Änderung.</p> <p>Damit Stellung von Gegenanträgen – wie in der Präsenzversammlung – auch in der Versammlung möglich (siehe unten).</p>

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	<p>Anträge, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt (§ 126 Abs. 4 Satz 1 AktG-E).</p> <p>Abstimmung über solche Anträge von der Gesellschaft grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu ermöglichen (§ 126 Abs. 4 Satz 2 AktG-E).</p>	<p>Antragsfiktion bleibt; nach § 126 Abs. 4 Satz 3 AktG-E muss ein aufgrund der Fiktion gestellter Gegenantrag in der Versammlung aber <u>nicht</u> behandelt werden, wenn der Antragsteller nicht ordnungsgemäß legitimiert bzw. – soweit erforderlich – angemeldet ist (vgl. auch RegE, S. 29).</p> <p>Anpassung in § 126 Abs. 4 Satz 2 AktG-E: Stimmrechtsausübung muss möglich sein, sobald Anträge zugänglich gemacht sind und Aktionäre Legitimationsnachweis erbracht haben.</p>	Keine Änderung.
	<p>Aktionäre können Anträge, <u>die keine Gegenanträge sind</u>, in der Versammlung stellen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG-E).</p> <p>Die Begründung (RefE, S. 24) nennt explizit Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Abwahl des Versammlungsleiters.</p> <p>Einordnung von Sonderprüfungsanträgen war auf Basis des RefE unklar.</p>	<p>Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge <u>im Wege elektronischer Kommunikation</u> zu stellen (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-E).</p> <p>Keine Differenzierung zwischen der Art der Anträge; somit auch Gegenanträge i.S.d. § 126 AktG erfasst.</p> <p>Die Regierungsbegründung (RegE, S. 24) nennt neben den Beispielen der Begründung des RefE zudem explizit Anträge auf Bestellung von Sonderprüfern.</p> <p>Kein Verweis auf Möglichkeit der Begrenzung auf Antragstellung im Wege der Videokommunikation (entsprechend § 131 Abs. 1f AktG-E). Vielmehr ist die Stellung von Anträgen auch auf anderem Wege möglich (vgl. auch RegE, S. 27: "Dies kann, muss aber nicht in Form einer elektronischen Zuschaltung geschehen.").</p>	Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge <u>im Wege der Videokommunikation</u> zu stellen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG).

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	<p>Praxishinweise: Nach der finalen Gesetzesfassung sind Anträge und Wahlvorschläge in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation möglich. Erklärtes Ziel ist, das Antragsrecht dem Mündlichkeitsprinzip in der Präsenz-HV nachzubilden; Anträge sollen für alle Versammlungsteilnehmer transparent sein (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 34).</p> <p>Die Änderung ist im Ergebnis zu begrüßen. Auf diese Weise wird vermieden, dass während der HV mehrere Kanäle zu monitoren sind, über die Anträge gestellt werden können. Zugleich sind organisatorische und psychologische Hürden der Antragstellung höher, als wenn diese anonym über eine elektronische Eingabe erfolgen würde, was das Missbrauchspotential reduziert.</p> <p>Die uneingeschränkte Möglichkeit, Anträge in der HV zu stellen, führt allerdings dazu, dass die Problematik der Zufallsmehrheiten bestehen bleibt. Insofern wäre das Vorverlagerungsmodell des RefE deutlich vorzugswürdig gewesen. Inwieweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft formularmäßig bevollmächtigt werden können, jenseits der bekanntgemachten Tagesordnung gegen sämtliche Aktionärsanträge zu stimmen, erscheint fraglich. Sofern die Gesellschaft über Großaktionäre verfügt, wird sich aus Sicht der Verwaltung empfehlen sicherzustellen, dass diese auch in der HV handlungsfähig sind.</p>		
Veröffentlichung Vorstandsrede	Bericht des Vorstands bzw. wesentlicher Inhalt ist den Aktionären bis spätestens <u>sechs</u> Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG-E).	Friständerung: Veröffentlichung des Vorstandsberichts <u>sieben</u> Tage vor der Versammlung (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AktG-E).	Keine weitere Änderung der Frist. Veröffentlichung des Vorstandsberichts aber <u>nur dann</u> , wenn der Vorstand die Vorabereinreichung von Aktionärsfragen nach § 131 Abs. 1a Satz 1 AktG vorsieht (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG).
	<p>Praxishinweise: Eine Vorabveröffentlichung des Vorstandsberichts ist nicht in jedem Fall Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung. Eine Vorabveröffentlichung der Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden ist – entgegen dem Vorgehen vieler Gesellschaften unter dem COVMG – gesetzlich <u>nicht</u> verpflichtend. Dies gilt auch dann, wenn eine Vorabereinreichung von Fragen vorgesehen ist.</p>		
Stellungnahme- recht	Möglichkeit der Übermittlung von Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation bis spätestens <u>vier</u> Tage vor der Versammlung an die Gesellschaft (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 3 AktG-E).	Friständerung: Einreichung der Stellungnahmen bis spätestens <u>fünf</u> Tage vor der Versammlung (§§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG-E). Klarstellung, dass Fristberechnung gemäß § 121 Abs. 7 AktG erfolgt (§ 130a Abs. 4 AktG-E).	Keine Änderung bzgl. der Einreichungsfrist. Das Stellungnahmerecht kann nun jedoch auch auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden (vgl. §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG; dort insbesondere § 130a Abs. 1 Satz 2).

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	Möglichkeit der "angemessenen" Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen in der Einberufung (§ 130a Abs. 1 Satz 2 AktG-E).	Keine Änderung. Lediglich Änderung der Gesetzesbegründung: Danach soll Begrenzung nur angemessen sein, wenn sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist (vgl. RegE, S. 31).	Keine inhaltliche Änderung (§ 130a Abs. 1 Satz 3 AktG).
	Die Gesellschaft hat die Stellungnahmen allen Aktionären zugänglich zu machen (§ 130a Abs. 3 AktG-E).	Zugänglichmachung der Stellungnahmen bis spätestens <u>vier</u> Tage vor der Versammlung.	Keine Änderung der Veröffentlichungsfrist. Neu eingefügt wurde die Regelung, dass Stellungnahmen nur ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugänglich gemacht werden müssen (§ 130a Abs. 3 Satz 2 AktG). Neu eingefügt wurde zudem die Klarstellung, dass die Zugänglichmachung auch über die Internetseite eines Dritten erfolgen kann (§ 130a Abs. 3 Satz 3 AktG).
	<p>Praxishinweise: Ungeachtet des fraglichen Hinweises in der Begründung des RegE, dass Begrenzung des Umfangs der Stellungnahmen nur angemessen sei, wenn sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist, betont der RegE auch, dass eine Zeichenbegrenzung für Stellungnahmen in Textform sowie eine Minutenzahl für Videobeiträge möglich ist. Insoweit kann die unter die COVMG entwickelte Praxis fortgeführt werden.</p> <p>Die Klarstellung in § 130a Abs. 3 Satz 3 AktG schafft Rechtssicherheit für Gesellschaften, die die Stellungnahme über das Portal eines HV-Dienstleisters zugänglich machen (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung, S. 35), was bereits unter dem COVMG regelmäßig so gehandhabt wurde.</p>		
Rederecht	Einräumung einer Redemöglichkeit in der Versammlung im Wege der Videokommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 4 bis 8 AktG-E).	Grundsätzlich keine Änderung; Regierungsentwurf räumt ebenfalls – terminologisch angepasst – ein <u>Rederecht</u> ein (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 AktG-E). Allerdings werden diesbezügliche Verfahrensregelungen gestrichen (siehe sogleich nachfolgend).	Grundsätzlich keine Änderung (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG). Allerdings werden die diesbezüglichen Verfahrensregelungen nochmals angepasst (siehe sogleich nachfolgend).

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	Gesellschaft kann in der Einberufung einen angemessenen Gesamtzeitraum und eine angemessene Anzahl von Redebeiträgen festlegen (§ 130a Abs. 4 Satz 3 AktG-E).	Begrenzungsmöglichkeit gestrichen. Nach der Regierungsbegründung (S. 32) liegt die Zuständigkeit der Begrenzung – wie in der Präsenzversammlung – beim Versammlungsleiter (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG). Einrichtung eines "virtuellen Meldetisches" erforderlich (siehe dazu sogleich).	Durch einen neu eingefügten § 130a Abs. 5 Satz 4 AktG wird klargestellt, dass § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG und die dort enthaltenen Beschränkungsmöglichkeiten des Versammlungsleiters auch für das Rederecht in der virtuellen HV gelten (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 35).
	Wahrnehmung der Redemöglichkeit nur bei spezieller Anmeldung, die bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat (§ 130a Abs. 5 AktG-E).	Erfordernis, Redebeitrag <u>vor</u> der HV anzumelden, gestrichen. Nach der Regierungsbegründung (S. 32) wird ab Beginn der virtuellen HV ein – nicht näher erläuterter – "virtueller Meldetisch" mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortmeldungen einzurichten sein.	Keine Änderung.
	Zulassung der Redebeiträge nach zeitlicher Reihenfolge des Anmeldungseingangs (§ 130a Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 AktG-E). Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor dem Tag der Hauptversammlung zu überprüfen (§ 130a Abs. 6 Satz 2 AktG-E).	Streichung der gesamten Regelung; sowohl zur Zulassung nach zeitlicher Reihenfolge ("Windhundprinzip") als auch zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation.	<u>Wiedereinfügung</u> eines § 130a Abs. 6 AktG. Danach kann Gesellschaft sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft <i>in der Versammlung und vor dem Redebeitrag</i> zu überprüfen. Ob die Funktionsfähigkeit gegeben ist, liegt im Ermessen der Gesellschaft. Bei nicht sichergestellter Funktionsfähigkeit kann die Gesellschaft – freiwillig – eine fernmündliche Zuschaltung anzubieten, die ebenfalls einem Funktionstest unterzogen werden kann (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 35). Regelung zur Zulassung nach zeitlicher Reihenfolge ("Windhundprinzip") <u>nicht</u> wieder eingefügt.

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	Fragen und Nachfragen sowie Anträge nach dürfen <u>nicht</u> in einem Redebeitrag gestellt werden (§ 130a Abs. 7 AktG-E).	Regelung gestrichen. Somit sowohl Stellung von Fragen und Nachfragen (explizite Klarstellung in § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG-E) als auch Stellung von Anträgen in einem Redebeitrag möglich.	Keine inhaltliche Änderung. Lediglich Klarstellung, dass auch Anträge und Wahlvorschläge in Redebeiträgen gestellt werden dürfen (vgl. § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG).
	<p>Praxishinweise: Die Vorabprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft ist in jedem Fall empfehlenswert. In der Praxis bietet sich hierzu die Einrichtung eines virtuellen Warteraums an, in den jeweils die nächsten anstehenden Redner eingelassen werden (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 35).</p> <p>Der Verzicht auf eine separate Anmeldung von Redebeiträgen im Vorfeld der Versammlung (wie noch im RefE) führt zu Herausforderungen im Hinblick auf die praktische Handhabung des virtuellen Meldetisches. Insbesondere kann es bei quasi-zeitgleichem Eingang von Anmeldungen dazu kommen, dass die Rednerliste sofort geschlossen und eine Redezeitbeschränkung von vornherein eingeführt werden muss.</p> <p>Fraglich ist, ob bei Aufrufung der Redner ein "Windhundverfahren" strikt einzuhalten ist oder ob der Versammlungsleiter – unter Berücksichtigung versammlungsökonomischer Erwägungen – Aktionärsvereinigungen und Aktionären mit bedeutenden Stimmrechtsanteilen vorrangig das Wort erteilen kann (vgl. <i>Mayer/Jenne/Miller</i>, BB 2022, 1155, 1158; zur Präsenz-HV <i>Hoffmann-Becking</i> in: Münchener Handbuch GesR, Bd. 4, 5. Aufl. 2020, § 37 Rn. 62).</p> <p>Aktionären, die einen Geschäftsordnungsantrag stellen wollen, ist ggf. bevorzugt das Wort zu erteilen (insbesondere im Fall der Ankündigung eines Antrags auf Abwahl des Versammlungsleiters).</p>		
Aktionärsfragen	Vorstand kann in der Einberufung festlegen, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens <u>vier</u> Tage vor der Versammlung eingereicht werden müssen (§ 131 Abs. 1a AktG-E).	<u>Friständerung:</u> Festlegung möglich, dass Fragen bis spätestens <u>drei</u> Tage vor der Versammlung eingereicht werden müssen.	Keine Änderung.
	Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung beschränkt werden (vgl. § 131 Abs. 1b AktG-E).	Keine Änderung.	Keine inhaltliche Änderung.
	<p>Praxishinweise: In der Begründung wird klargestellt, dass eine angemessene Begrenzung des Fragerechts beispielsweise durch die Vorgabe einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär, einer Zeichenbeschränkung oder der Vorgabe einer Gesamthöchstzahl an zulässigen Fragen in der Einberufung erreicht werden kann. Eine Gesamthöchstzahl soll <i>jedenfalls</i> dann zulässig sein, wenn sich die Beschränkung an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlung durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die TOP weitgehend entsprechen (vgl. Begründung Beschlussempfehlung S. 35).</p>		

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
	In der Praxis scheint die Angabe einer Gesamthöchstzahl an Fragen wenig zielführend, da im Fall des Überschreitens der Gesamthöchstzahl fraglich wäre, nach welchen Kriterien eine Kürzung erfolgt.		
	Die Gesellschaft hat fristgerecht eingereichte Fragen bereits vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen (§ 131 Abs. 1c AktG-E).	Zugänglichmachen der Fragen <u>und</u> deren Beantwortung bis spätestens einen Tag vor der Versammlung (§ 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-E). Sind die Antworten einen Tag vor und während der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern (§ 131 Abs. 1c Satz 4 AktG-E).	Keine Änderung.
	<p>Praxishinweise:</p> <p>Die fakultative Zulassung der Vorabereinreichung von Fragen führt allerdings zwingend dazu, dass Fragen <u>vor</u> der Versammlung beantwortet werden müssen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Antworten dabei über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, d.h. eine Beschränkung auf angemeldete Aktionäre wie bei dem Zugänglichmachen der Stellungnahmen ist nicht möglich (siehe oben).</p> <p>Diese – verpflichtende – Veröffentlichung von schriftlichen Antworten ist außerdem problematisch, da eine schriftliche Antwort verbindlicheren Charakter als eine mündlich gegebene hat und entsprechend häufiger zitiert werden dürfte (vgl. auch <i>Mayer/Jenne/Miller</i>, BB 2022, 1155, 1160). Von der Option dürfte daher allenfalls sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Die Vorabbeantwortung der Fragen ist auch deshalb weniger attraktiv, weil aufgrund des Regimes zu (Nach-)Fragen während der HV ohnehin ein Back-Office vorgehalten werden muss.</p> <p>Wenn – vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Erwägungen – auf eine Vorabereinreichung der Fragen verzichtet wird und diese sämtlich erst in der HV gestellt werden können, stellen sich jedoch die Herausforderungen des virtuellen Meldetisches in besonderem Maße (siehe oben).</p>		
	Denjenigen Aktionären, die vorab nach Abs. 1a Satz 1 Fragen eingereicht haben, wird <i>in</i> der Versammlung ein Nachfragerecht zu den dort gegebenen Antworten einräumt (§ 131 Abs. 1d Satz 1 AktG-E). Nachfragen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage und Antwort stehen, sind nicht zu beantworten (§ 131 Abs. 1d Satz 2 AktG-E).	Jeder zur Versammlung zugeschaltete Aktionär hat ein Nachfragerecht zu allen vorab eingereichten Fragen, den vor und in der Versammlung gegebenen Antworten sowie zu in Redebeiträgen gestellten Fragen. Regelung in § 131 Abs. 1d Satz 2 zur Notwendigkeit des sachlichen Zusammenhangs gestrichen. In der Fassung des RegE enthält die Vorschrift die Klarstellung, dass die	Keine inhaltliche Änderung, lediglich sprachliche Präzisierung der Regelung in § 131 Abs. 1d AktG. Nach der Begründung (vgl. Beschlussempfehlung S. 35 f.) wird mit einer Nachfrage die Präzisierung einer Antwort auf eine vorherige Frage erbeten, sodass ein sachlicher Zusammenhang zu dieser Frage bestehen müsse.

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
		<p>Beschränkungsmöglichkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auch auf das Nachfragerecht Anwendung findet.</p> <p>Die Regierungsbegründung (S. 35) stellt zudem klar, dass auch "Über-Kreuz-Fragen" zu den Fragen anderer Aktionäre und den dazu gegebenen Antworten zulässig sind. Auch "verspätete" Fragen sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig (vgl. dazu sogleich zu § 131 Abs. 1e Satz 2 AktG-E).</p>	<p>Darüber hinaus sollen auch Nachfragen zu Antworten auf Nachfragen möglich sein.</p>
		<p>Fragerecht jedes elektronisch zugeschalteten Aktionärs zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen des § 131 Abs. 1a AktG-E (3 Tage) ergeben (§ 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-E).</p> <p>Auch Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, sind zuzulassen und zu beantworten, wenn nach der Beantwortung der Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG-E und der Fragen nach § 131 AktG-E Abs. 1e Satz 1 die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung aus Sicht des Versammlungsleiters möglich ist (§ 131 Abs. 1e Satz 2 AktG-E).</p>	<p>§ 131 Abs. 1e Satz 2 AktG-E gestrichen.</p> <p>Einfügung eines neuen § 131 Abs. 1e Satz 2 AktG, der klarstellt, dass die Beschränkungsmöglichkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auch für § 131 Abs. 1e AktG Anwendung findet.</p>
	<p>Praxishinweise:</p> <p>Regelung im RegE zum (Nach)Fragerecht war nicht praxistauglich. Insofern ist zu begrüßen, dass Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, nicht mehr zugelassen werden müssen. Eine – freiwillige – Zulassung steht im Ermessen des Versammlungsleiters (vgl. auch Begründung Beschlussempfehlung S. 36).</p> <p>Unterscheidung von Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten kann gleichwohl zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Praxis wird hier mit Blick auf bestehende Anfechtungsrisiken im Zweifel einen vorsichtigen Ansatz wählen.</p> <p>Trotz der Anordnung des § 131 Abs. 1d Satz 2 AktG kann bei bestehenden Satzungsermächtigungen in Bezug auf das Frage- und Rederecht ggf. Unklarheit entstehen, ob auch das Nachfragerecht von der Beschränkungsmöglichkeit umfasst ist. Dies dürfte zwar zu bejahen sein, aus Gründen der Rechtssicherheit spricht allerdings nichts dagegen, eine entsprechende Klarstellung in der Satzung aufzunehmen.</p>		

	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Finale Fassung
		Versammlungsleiter kann festlegen, dass das gesamte in § 131 AktG-E geregelte Auskunftsrecht (vgl. Abs. 1, Abs. 1d, Abs. 1e) ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf (§ 131 Abs. 1f AktG-E).	Keine Änderung.
	<p>Praxishinweise: Die Festlegung, dass das Auskunftsrecht nur im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf, dürfte sich praktisch empfehlen. Denn nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass im Hinblick auf die Interaktion mit den Aktionären lediglich ein Kanal "gemonitored" werden muss. Zusammen mit der Regelung, dass Anträge im Wege der Videokommunikation zu stellen sind, wird so der Ablauf einer Präsenz-HV virtuell nachgebildet. Auch die Abläufe im Back-Office dürften so relativ vergleichbar sein.</p>		
	Stellung von Fragen nach § 131 Abs. 1 und Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG-E in einem Redebeitrag nicht zulässig (§ 130a Abs. 7 Satz 1 AktG-E).	Regelung gestrichen. Stellung von Fragen und Nachfragen in einem Redebeitrag möglich (vgl. explizit § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG-E).	
Widerspruch	Den Aktionären wird eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen HV-Beschluss im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG-E).	Keine inhaltliche Änderung. Der Regierungsentwurf räumt ebenfalls – terminologisch angepasst – ein Widerspruchsrecht ein (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 AktG-E).	Keine inhaltliche Änderung (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG).

Kontakt



DR. ANDREAS MERKNER

Partner

Telefon: +49 211 20052-280

E-Mail: a.merkner@glademichelwirtz.com



DR. FRIEDRICH SCHULENBURG

Partner

Telefon: +49 211 20052-290

E-Mail: f.schulenburg@glademichelwirtz.com



DR. PHILIPP ELIXMANN

Associate

Telefon: +49 211 20052-260

E-Mail: p.elixmann@glademichelwirtz.com